



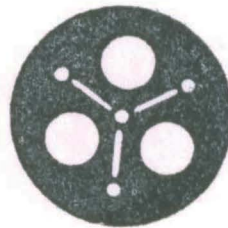
# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

**Kündigung des Freundschafts- und Konsularvertrages  
zwischen dem Deutschen Reich  
und  
dem Fürstentum Sealand  
vom 31. Dezember 1998, ratifiziert am 19. März 1999**

Auf Grund der über 14 Jahre gemachten Erfahrungen stellen wir fest, dass der für diesen Vertrag verantwortliche SHAEF-Gesetzgeber USA von vornherein nicht daran interessiert war und ist, einen für Europa längst überfälligen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich zur Beendigung des zweiten Weltkrieges inklusive einer Aufhebung der Feindstaatenklausel (Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen) sowie der Feindstaatenliste durch Verhandlungen herbeizuführen. Wir werden nunmehr den Beschluss 11/98 der Regierung des Fürstentums Sealand zur Sicherung der Interessen des Deutschen Reichs wie auch des Fürstentums Sealand umsetzen.

Wir bedauern diese Entwicklung, sehen aber auf Grund der Ereignisse derzeit keine weitere Möglichkeit für Verhandlungen.



(Johannes W. F. Seiger)  
Premierminister des Fürstentums Sealand

Geschehen zu Berlin am 8. Mai 2013

Anlagen:  
Freundschafts- und Konsularvertrag  
Beschluss 11/98

Johannes W. F. Seiger  
14979 Grossbeeren

# Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Staat Deutsches Reich und dem Staat Fürstentum Seeland

## DAS DEUTSCHE REICH UND DAS FÜRSTENTUM SEELAND –

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung für die neue Friedensordnung in Europa und in der Welt,

INGEDENK DESSEN, daß zwischen den Völkern von alters her konsularische Beziehungen aufgenommen worden sind,

IM DEM WUNSCH der gegenseitigen völkerrechtlichen Anerkennung,

IN ANBETRACHT der Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, der Schaffung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, ein neues, durch gemeinsame Werte vereintes Europa aufzubauen und eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung zu schaffen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß den Menschenrechten und Grundfreiheiten hohe Bedeutung zukommt und daß ihre Achtung wesentliche Voraussetzung für einen Fortschritt beim Aufbau dieser Friedensordnung ist,

ERFÜLLT VON DEM WUNSCH, eine fruchtbare und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf allen Gebieten zu entwickeln und ihrem Verständnis zueinander im Interesse ihrer Völker und des Friedens in Europa und in der Welt eine neue Qualität zu verleihen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Situation in bezug auf Deutschland als Ganzes einhergehend mit einer späteren Anpassung und Überarbeitung dieses Vertrages nach dem erfolgten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges zu den dann gegebenen Erfordernissen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

### Artikel 1 (Grundsätze)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen von folgenden Grundsätzen leiten :

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatz, daß jeder Krieg verhindert und der Frieden erhalten und gestaltet werden muß.

Sie gewähren Vorrang den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Innen- und internationalen Politik und bekunden ihre feste Entschlossenheit, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Sie bekennen sich dazu, das schöpferische Potential des Menschen und der modernen Gesellschaft für die Sicherung des Friedens und für die Mehrung des Wohlstands aller Völker zu nutzen.



## **Artikel 2 (Territoriale Integrität)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verpflichten sich, die territoriale Integrität der Staaten in Europa zu achten.

Sie achten und anerkennen das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den völkerrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und das Staatsgebiet des Fürstentums Seeland vom 02. September 1967.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie Sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen.

## **Artikel 3 (Nichtangriffspakt)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland bekräftigen, daß sie sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der anderen Seite gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen des Völkerrechts unvereinbar ist.

Sollte eine der beiden Vertragsstaaten zum Gegenstand eines Angriffs werden, so wird der andere Vertragsstaat dem Angreifer keine militärische Hilfe oder sonstigen Beistand leisten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren kollektiver Sicherheit beizulegen.

## **Artikel 4 (Europa)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland werden zum Prozeß von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum des Rechts, der Demokratie und der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Information.

## **Artikel 5 (Bilaterale Beziehungen)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sind übereingekommen, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährlichste internationale Verwicklungen hervorrufen kann, werden beide Seiten unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

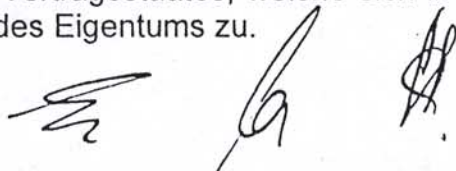
## **Artikel 6 (Umweltschutz)**

In der Überzeugung, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar ist, bekräftigen das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland ihre Entschlossenheit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

## **Artikel 7 (Aufenthalt und Eigentum)**

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthaltes, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sichern den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.





### Artikel 8 (Meistbegünstigungsklausel)

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen des anderen Vertragsstaates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates, insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

### Artikel 9 (Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verzichten bis zum vollendeten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit allen Siegermächten des 2. Weltkriegs auf ein Visumverfahren. Die Angehörigen der beiden Vertragschließenden können sich friedlich im jeweils anderen Staatsgebiet und in erster Linie zu touristischen, geschäftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit frei bewegen und niederlassen.

Nach erfolgtem Friedensvertrag ist dieser Artikel binnen zwei Jahren durch einen gesonderten Vertrag, der die Angelegenheiten über Aufenthalt, Niederlassung und ein eventuelles Visumverfahren regelt, zu ersetzen.

### Artikel 10 (Konsularische Tätigkeiten)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland können im jeweils anderen Staat beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Staates zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden.

Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Staates zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Staat nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Staates auf diplomatischem Wege einzuholen.

### Artikel 11 (Geltungsdauer)

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich, jedoch unter Beachtung der bis zum vollendeten Friedensvertrag geltenden SHAEF-Gesetzgebung, in Groß-Berlin ausgetauscht.

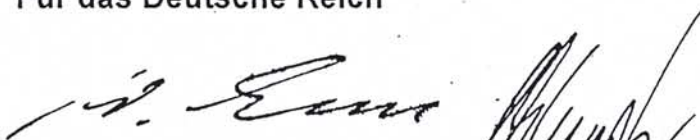
Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht von einer der vertragschließenden Staaten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt wird.

GESCHEHEN zu Groß-Berlin am 31. Dezember 1998

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für das Deutsche Reich



**Wolfgang G. G. Ebel**

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich  
und zugleich Generalbevollmächtigt für den  
verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

**Christian Samter**

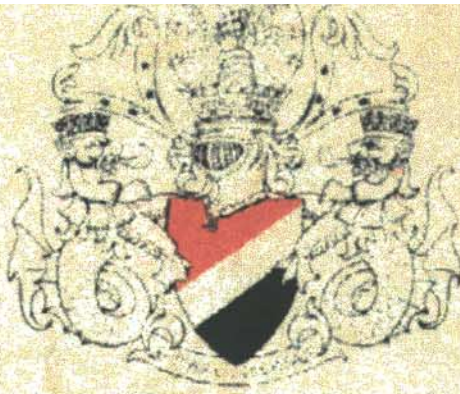
Büroleiter bzw. Generalbevollmächtigt für das Deutsche Reich  
und zugleich stellvertretender Generalbevollmächtigt für den  
verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Für das Fürstentum Seeland



**Johannes F. W. Seliger**  
Premierminister und Vizepräsident des  
Fürstentum Seeland





Principality of Seeland

# Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Johannes F.W. Seiger, und dem Deutschen Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Wolfgang G.G. Ebel,

vom 31. Dezember 1998

wird hiermit unter Beachtung und Einhaltung der SHAEF-Gesetzgebung der USA ratifiziert.

Geschehen zu Groß-Berlin am 19. März 1999



Fürstentum SEELAND

Johannes F.W. Seiger

Johannes F.W. Seiger







# Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende „Freundschafts- und Konsularvertrag“,  
abgeschlossen am 31. Dezember 1998,  
in Verbindung mit dem anliegenden Protokoll vom 19. Januar 1999,  
wird in Einvernehmlichkeit zwischen dem Deutschen Reich einerseits  
und dem Fürstentum Seeland andererseits,  
am heutigen Tage in 3 Urschriften ratifiziert,  
beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt  
und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Groß-Berlin, den 19. März 1999

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich  
in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten





**Deutsches Reich**  
**Kommissarische Regierung**  
**-Der Generalbevollmächtigte-**  
provisorischer Amtssitz  
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung  
-Der Generalbevollmächtigte-  
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Durch persönliche Übergabe

Herrn

Premierminister und  
Staatsratsvorsitzender des  
Fürstentums Seeland

Johannes F. W. Seiger

c/o Sealand-House

Postfach 2366

D-4840 Rheda-Wiedenbrück

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66

Inland: 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

DR A I/2. I. 77-2-03/99

19. Januar 1999

**Betreff:**            **Protokoll über die Ratifizierung des**  
                         **„Freundschafts- und Konsularvertrags**  
                         **zwischen dem Staate Deutsches Reich**  
                         **und dem Fürstentum Seeland“**

Gemäß des mit der „SHAEF-Gesetzgebung der USA“,  
betreffend den am 19. 09. 1944 mit Artikel I § 1 des „SHAEF-Gesetzes Nr. 52“ durch die USA beschlagnahmten  
Staat „Deutsches Reich“ gesetzten „Völkerrechts“ für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs,  
hat in Einvernehmlichkeit zwischen dem „SHAEF-Gesetzgeber USA“ und der der Anweisung, Kontrolle und  
Gerichtsbarkeit der USA unterstehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ einerseits und dem souveränen  
„Fürstentum Seeland“ andererseits,  
auf der Rechtsgrundlage der für den Staat „Deutsches Reich“ fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“, der  
SHAEF-Gesetze Nr. 1 bis 4, Nr. 50 bis 53, Nr. 76, 77 u. 191 der USA in Verbindung mit den gesetzlichen  
Bestimmungen des für die „Kommissarische Reichsregierung“ völkerrechtlich anzuwendenden „Überein-  
kommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274), der „Texte  
der Bonner Verträge“ vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) sowie der vom gesamten „Deutschen Volk“ in freier  
Selbstbestimmung gewählt geltenden „Reichsverfassung“ vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383) durch den  
„SHAEF-Gesetzgeber USA“ genehmigt in der „Neufassung“ vom 19. 01. 1996 (RGBl. I 1997 S. 26),  
die „Kommissarische Reichsregierung“ in ihrer Sitzung am 07. Januar 1999,  
unter dem Vorsitz ihres „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“,  
den am 31. Dezember 1998 zwischen dem „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ als gesetzlichen  
Vertreter für die „Kommissarische Reichsregierung“ einerseits und dem „Premierminister des Fürstentums  
Seeland“ als gesetzlichen Vertreter für das „Fürstentum Seeland“ andererseits,  
der Ratifizierung des „Freundschafts- und Konsularvertrags“ vorbehaltlich der fortbestehenden „Vorbehalts-  
rechte des SHAEF-Gesetzgebers USA“ gemäß Artikel II der „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ zugestimmt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich





# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

## Protokoll über den Austausch der Ratifizierungsurkunde des „Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“

Am 19. März 1999 fand, einvernehmlich mit dem SHAEF-Gesetzgeber USA, in Gegenwart des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich, Herrn Wolfgang G.G. Ebel, sowie des Staatssekretärs, Herrn Christian Samter, von seiten der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches und des Premierministers und Vorsitzenden des Staatsrates des Fürstentums Seeland, Herrn Johannes F.W. Seiger, und dem Minister für Wissenschaft und Technik, Herrn Prof. Dr. Ing. Joachim Leuschner, der Austausch der Ratifizierungsurkunden über den „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“ in Groß-Berlin statt.

Der Vertrag und die Ratifizierungsurkunde des Deutschen Reiches werden beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt und im Memorandum des Fürstentums Seeland veröffentlicht.

  
*Johannes F.W. Seiger*  
Johannes F.W. Seiger

c/o Rheda-Wiedenbrück  
Montag, d. 22. März 1999



**Deutsches Reich**  
**Kommissarische Regierung**  
**- Der Generalbevollmächtigte -**  
**provisorischer Amtssitz**  
**Königsweg 1 Berlin-Zehlendorf 1**



Deutsches Reich Kommissarische Reichsregierung  
- Der Generalbevollmächtigte - provisorischer Amtssitz  
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Einschreiben-Rückschein  
*President of the United States of America*  
*S. E. Mister William J. Clinton*  
White House Pennsylvania Avenue  
Washington D. C. 20502 USA

Telefon Ausland: ++49-30-802 91 66  
Inland: 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen  
APO NY 09082

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen  
DR B 1/2. I. 365-1-12/98

Datum  
31. Dezember 1998

**Betreff: Antrag auf Genehmigung des „Freundschafts- und Konsularvertrag  
zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland“**

*Sehr geehrter Herr Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,  
sehr geehrter Herr Oberster Befehlshaber der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika,  
sehr geehrte Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force-Gesetzgeber USA,*

als Chef der gemäß Artikel IV der für das Deutsche Reich mit allen Ländern und Gliedern fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA“ betreffend der „Anweisung“, „Kontrolle“ und „Gerichtbarkeit der USA“ durch die USA dienstverpflichtet unterliegenden „Kommissarischen Reichsregierung“ im Amte des „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ handelnder „Staatsbeamter des Deutschen Reichs“ namens und auftrags für den fehlenden „Reichspräsidenten“ und „Reichskanzler“ bis zu auf Veranlassung der USA unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen erfolgenden Wahlen zur „Staats- und Regierungsform für Deutschland“ sowie Neuwahlen zum „Reichstag“,  
stelle ich hiermit zur „Einhaltung des Rechtswegs“,  
an den der „Kommissarischen Reichsregierung“ völkerrechtlich vorgesetzten „SHAEF-Gesetzgeber USA“,  
gesetzlich vertreten durch den „Obersten Befehlshaber der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika“,  
dieser gesetzlich vertreten durch den „Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika“,  
den „Antrag auf Genehmigung“ des im Wortlaut anliegenden „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland“ gemäß der „SHAEF-Gesetzgebung der USA“ vorgeschriebenen 30 Tage Genehmigungsfrist.

Sollte der „SHAEF-Gesetzgeber USA“ oder der „Oberste Befehlshaber der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika“ oder der „Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika“ völker- oder militärrechtliche Bedenken gegen den „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland“ haben oder diesen „Vertrag“ nicht genehmigen wollen,  
so bittet die vom „Sozialgericht in Berlin“ in ihrer „Existenz und Handlungsfähigkeit“ seit dem 08. 05. 1985 festgestellt und durch das „Landessozialgericht Berlin“ bestätigt „Kommissarische Reichsregierung“,  
völker-, reichsverfassungs- und staatsrechtlich vertreten durch den der „Anweisung“, „Kontrolle“ und „Gerichtbarkeit der USA“ unterliegenden „Staatsbeamten des Deutschen Reichs“ im Amte des „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ namens Wolfgang Gerhard Günter G b e l um schriftliche Mitteilung,

In allen anderen Fällen gilt dieser „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland“ gemäß der völkerrechtlich und betreffend den Staat Deutsches Reich mit allen Reichsländern gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf der Genehmigungsfrist vor Ort von 30 Tagen ohne schriftlichen Widerspruch oder Änderungswünschen oder Verbots durch die USA,  
als völker- und reichsstaatsverfassungsrechtlich unanfechtbar genehmigt für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs.



Nach Ablauf dieser Frist wird durch den Staat „Deutsches Reich“ einerseits und dem Fürstentum „Seeland“ andererseits,  
der „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland“ ratifiziert und die Ratifizierung im „Reichsgesetzblatt Teil II des Jahres 1999“ ebenso veröffentlicht, wie im „Gesetzblatt des Fürstentums Seeland“.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



Kommissarische Reichsregierung  
-Der Generalbevollmächtigte-  
Wolfgang Gerhard Günter





**KOPIE**

Deutsche Post AG

Rückschein/Auszahlungsschein/Gulsschriftsa

Bureau des Postes allemandes S. A.

Avis de réception/Avis de paiement/Avis d'insc

Advice of delivery

CN

Einlieferungsfiliale/Bureau de dépôt: **D-14163-Bln 37**  
 Datum/Date: **04.01.99**

**Postache  
Service des postes**

Stempel des Postamts,  
das den Schein zurücksendet  
Timbre du bureau  
renvoyant l'avis

Empfänger der Sendung/Destinataire de l'envoi:  
**Regierung d. USA z.Hd.d.  
Präsident William J. Clinton**

Art der Sendung/Nature de l'envoi

Brief/Vortrag  
Lettre/Prioritaire   Paket  
Colis

Einschreiben  
Recommandé  Wertangabe  
Valeur déclarée

02 4861 1821 2DE  Betrag/Montant

Luftpost

Prioritaire Par avion

JAN 13 1999

Zurücksenden an/Renvoyer à/Return to

Name oder Firma/Nom ou raison sociale:  
**Deutsches Reich, Freistaat  
Preußen, Stadt Berlin  
Kommissarische Regierung  
Straße und Hausnummer/Rue et n°:  
**Königsweg 1  
Ort und Land/Localité et pays:  
**Berlin-Zehlendorf 1  
**Germany **A4163**********

Gewöhnliche Anweisung/Mandat ordinaire  Betrag/Montant  
 Zahlkarte/de versement  Auslieferungsnachweis/  
 Chèque d'assignation

Am Bestimmungsort auszufüllen/A compléter à destination

Der o. g. Betrag wurde ordnungsgemäß/  
 L'envoi mentionné ci-dessus a été dément

ausgehändigt  ausgezahlt  dem Postbankkonto  
 remis payé inscrit en CCP gutgeschrieben

Datum und Unterschrift\*/Date et signature\*  
**WHITE HOUSE MAIL ROOM**

\* Dieser/Schein/Anzeige kann vom Empfänger oder, wenn die Vorschriften  
 des Bestimmungslandes dies vorsehen, von einem Bevollmächtigten oder vom  
 Mitarbeiter des Bestimmungsamts unterschrieben werden.  
 \* Cet avis pourra être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination  
 le prévoient, par une autre personne autorisée ou par l'agent du bureau de destination.

Vom Absender auszufüllen/A remplir par l'expéditeur

Einlieferungsbeleg

Deutsche Post

Postvermerk

Deutsche Post AG 10115 Berlin 27  
 02 486 1821 2DE 1 101 101  
 ggl. Identnummer einkleben,  
 Tagesstempel anbringen,  
 unterschreiben

Unser Service-Telefon

0 18 05 / 29 06 90 (15 Sek. Kosten 0,12 DM)

Montag - Freitag, 09.00 - 18.00 Uhr

Angaben des Kunden

Wir empfehlen Ihnen, nachstehende Felder auszufüllen bzw. anzukreuzen:

B. Empfänger, PLZ, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben  
**Regierung d. USA z. Hd. d.  
Herrn Präsident William J. Clinton  
White House, Pennsylvania Avenue  
Washington D.C. 20502  
USA**

Wichtige Hinweise auf der Rückseite!

Einwurf  
Einschreiben  Übergabe-  
Einschreiben  Eigenhändig

Eil  
International  Päckchen  
International  Rückschein

Nachnahme  Nachnahme-Betrag in DM/EURO  
 [ ] [ ] [ ] [ ] , [ ] [ ]

912 565 000 € 11/98





HEADQUARTERS  
UNITED STATES EUROPEAN COMMAND  
UNIT 30400  
APO AE 09131

June 4, 2003


EUCOM Public Affairs

German Reich  
Provisional Government  
Reich Chancellor  
Konigsweg 1 1000 Berlin-Zehlendorf 1

Dear Mr. Ebel:

We received your letter dated 20 May 2003. As this is a political and not a military issue, we have forwarded your letter to the US Embassy in Berlin.

Sincerely,

  
BEN W. K. WEINER  
Colonel, U.S. Army  
Director, Public Affairs

HQ USEUCOM  
Public Affairs  
Unit 30400  
APO AE 09131-001  
//Official Business//

POSTAGE AND FEES  
PAID FOR BY ADD



German Reich  
Provisional Government  
Reich Chancellor  
Königsberg 1 1000 Berlin-Zehlendorf 1

*M 163*



**Von:** [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)  
**An:**  
**Cc:** [cfh98@gmx.net](mailto:cfh98@gmx.net)  
**Betreff:** WG: Kündigung des Freundschafts- und Konsularvertrages  
**Datum:** Samstag, 8. Juni 2013 11:02:14

---

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)  
[<mailto:info@principality-of-sealand.ch>]  
Gesendet: Mittwoch, 10. April 2013 09:01  
An: 'Prescilla.c.dorsey.mil@mail.mil'  
Betreff: Kündigung des Freundschafts- und Konsularvertrages

Sehr geehrte Frau Dorsey,

Wir bitten Sie, den Inhalt dieser Email Herrn Army Brig. Gen. Scraba zukommen zu lassen.

Sehr geehrter Herr Scraba,

nachdem Ihre Behörde auf keine unserer Emails geantwortet hat und auch das Angebot von Frau Dorsey, den Kontakt herzustellen, nichts gefruchtet hat, kündigen wir mit sofortiger Wirkung den mit der Kommissarischen Reichsregierung (Ebel) geschlossenen Freundschafts- und Konsularvertrag.

Die schriftliche Kündigung sowie die Begründung werden wir Ihnen kurzfristig zukommen lassen.

Wir bedauern die Entwicklung sehr und möchten uns ausdrücklich für den Versuch der Kontaktaufnahme mit uns bedanken.

Hochachtungsvoll

Urs Thoenen  
Minister for Cultural Affairs and Information

Im Auftrag von Premierminister Johannes W. F. Seiger

Wir bitten um Bestätigung des Erhalts dieser Email durch Frau Dorsey.

Phone numbers:  
0041 55 240 71 05  
0041 79 433 92 73

>Guten Morgen,  
> Wir haben ein fax von ihnen geriegt und wollte wissen was fuer ein  
>Pressemitteilung wollt ihr entnehmen. Koenen Sie bitte ihre telefon  
>nummer geben damit ich verstehen kann was der fax bestaetigt.  
>  
>Danke sehr.  
>  
>Very Respectfully,  
>NC1(SW) Prescilla Dorsey  
>EUCOM Command Career Counselor

**Von:** [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)  
**An:**  
**Cc:** [cfh98@gmx.net](mailto:cfh98@gmx.net)  
**Betreff:** WG: Der Minister Fuer Kultur und Information fuer Herr Scraba  
**Datum:** Samstag, 8. Juni 2013 11:03:51

---

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)  
[<mailto:info@principality-of-sealand.ch>]  
Gesendet: Freitag, 5. April 2013 08:39  
An: 'Prescilla.c.dorsey.mil@mail.mil'  
Betreff: WG: Der Minister Fuer Kultur und Information fuer Herr Scraba

Hello Ms Dorsey,

based on the telephone conversation we just had I confirm your offer to have the person close to Army Brig. Gen. Scraba email me directly with contact information so we may have a more direct and reliable connection.

Thank you for your kind efforts

Best regards

Urs Thoenen

Just to be sure, our telephone numbers are (in Switzerland):  
land:  
0041 55 240 71 05  
or mobile:  
0041 79 433 92 73

>Gutten Morgen,  
> Wir haben ein fax von ihnen geriegt und wollte wissen was fuer ein  
>Pressemitteilung wollt ihr entnehmen. Koenen Sie bitte ihre telefon  
>nummer geben damit ich verstehen kann was der fax bestaetigt.  
>  
>Danke sehr.  
>  
>Very Respectfully,  
>NC1(SW) Prescilla Dorsey  
>EUCOM Command Career Counselor  
>Stuttgart, Germany  
>DSN: 314-430-6666  
>Com: +49 711-680-6666  
>Email: [Prescilla.c.dorsey.mil@mail.mil](mailto:Prescilla.c.dorsey.mil@mail.mil)  
>  
>



**Von:** [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)  
**An:**  
**Cc:** [cfh98@gmx.net](mailto:cfh98@gmx.net)  
**Betreff:** WG: Freundschaftsvertrag/Freigabe VRIL  
**Datum:** Samstag, 8. Juni 2013 11:03:23

---

---

**Von:** [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch) [mailto:[info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)]  
**Gesendet:** Dienstag, 26. März 2013 09:14  
**An:** 'eucom.stuttgart.ecjc.mbx.jictc-xo@mail.mil'  
**Betreff:** Freundschaftsvertrag/Freigabe VRIL

An:  
Army Brig. Gen. Mark D. Scraba

Sehr geehrter Herr Scraba,

bevor wir wie angekündigt den Freundschafts- und Konsularvertrag mit dem SHAEF-Gesetzgeber USA kündigen, nicht zuletzt auch wegen der Nichtrealisierung des längst überfälligen Friedensvertrages zur Beendigung des Zweiten Weltkrieges, werden wir nunmehr zur Durchsetzung reichsdeutscher Interessen die VRIL-Technologie zum Wohle aller Menschen in Anspruch nehmen.

Um letztmalig den Ernst der Ankündigungen zu unterstreichen, bieten wir Ihnen den Sealand-Generator neuester Bauart (VRIL-Technologie) - Übergabe in der US-Botschaft in Berlin - zum Testen an, damit Ihnen und Ihrem Land die Konsequenzen der oben genannten Entscheidungen deutlich erkennbar werden.

Wir bitten Sie, Ihre Regierung umgehend über den Inhalt dieser Email zu informieren.

Hochachtungsvoll

Urs Thoenen  
Principality of Sealand  
Minister for Cultural Affairs and Information

Im Auftrag des Premierministers Johannes W. F. Seiger

**Von:** [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)  
**An:**  
**Cc:** [cfh98@gmx.net](mailto:cfh98@gmx.net)  
**Betreff:** WG: Kündigung des Freundschafts- und Konsularvertrages  
**Datum:** Samstag, 8. Juni 2013 11:02:14

---

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)  
[<mailto:info@principality-of-sealand.ch>]  
Gesendet: Mittwoch, 10. April 2013 09:01  
An: 'Prescilla.c.dorsey.mil@mail.mil'  
Betreff: Kündigung des Freundschafts- und Konsularvertrages

Sehr geehrte Frau Dorsey,

Wir bitten Sie, den Inhalt dieser Email Herrn Army Brig. Gen. Scraba zukommen zu lassen.

Sehr geehrter Herr Scraba,

nachdem Ihre Behörde auf keine unserer Emails geantwortet hat und auch das Angebot von Frau Dorsey, den Kontakt herzustellen, nichts gefruchtet hat, kündigen wir mit sofortiger Wirkung den mit der Kommissarischen Reichsregierung (Ebel) geschlossenen Freundschafts- und Konsularvertrag.

Die schriftliche Kündigung sowie die Begründung werden wir Ihnen kurzfristig zukommen lassen.

Wir bedauern die Entwicklung sehr und möchten uns ausdrücklich für den Versuch der Kontaktaufnahme mit uns bedanken.

Hochachtungsvoll

Urs Thoenen  
Minister for Cultural Affairs and Information

Im Auftrag von Premierminister Johannes W. F. Seiger

Wir bitten um Bestätigung des Erhalts dieser Email durch Frau Dorsey.

Phone numbers:  
0041 55 240 71 05  
0041 79 433 92 73